**Bericht der Revisionsstelle gemäss BPVG an den Stiftungsrat**

# Bericht zur Jahresrechnung

**Prüfungsurteil**

Wir haben die Jahresrechnung der VORSORGEEINRICHTUNG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember JAHR, der Betriebsrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. a BPVV entspricht die Jahresrechnung für das am DATUM abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz, der Verordnung, den Richtlinien der Stiftungsurkunde und den Reglementen.

**Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Vorsorgeeinrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den liechtensteinischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands sowie dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code), und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

**Verantwortlichkeiten des Stiftungsrates für die Jahresrechnung**

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungsurkunde und den Reglementen sowie für die internen Kontrollen, die der Stiftungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Stiftungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Vorsorgeeinrichtung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Stiftungsrat beabsichtigt, entweder die Vorsorgeeinrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

**Verantwortlichkeiten des Pensionsversicherungsexperten**

Für die Prüfung bestimmt der Stiftungsrat neben der Revisionsstelle einen Pensionsversicherungsexperten. Dieser prüft mindestens alle drei Jahre, ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Gewähr dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob insbesondere die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung dem Gesetz und der Verordnung genügen. Ferner erstellt er einen jährlichen Zwischenbericht welcher Angaben über die aktuellen Vorsorgekapitalien und versicherungstechnischen Rückstellungen sowie Angaben zur Situation im Vergleich zum Vorjahr zu enthalten hat. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist nach Art. 33 Abs. 2 BPVV der aktuelle Bericht des Pensionsversicherungsexperten massgebend.

**Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den ISA üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

* identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
* gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vorsorgeeinrichtung abzugeben.
* beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
* schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Stiftungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Vorsorgeeinrichtung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Vorsorgeeinrichtung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
* beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Stiftungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss aus, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

**Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen Anforderungen**

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen von Art. 36 und Art. 37 BPVV hinsichtlich Bewilligung und Unabhängigkeit erfüllen.

Ferner haben wir die weiteren in Art. 19 Abs. 1a BPVG und Art. 38 BPVV vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen. Der Stiftungsrat ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und die Umsetzung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zur Geschäftsführung und zur Vermögensanlage verantwortlich.

Wir haben geprüft, ob

* die Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen, den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
* die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht;
* die Vorschriften zur Vermögensverwaltung im Sinne von Art. 19 BPVV und Art. 20 Abs. 2 und 3 BPVV eingehalten wurden;
* im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 40 BPVV eingeleitet hat. [falls zutreffend]

Wir bestätigen, dass die diesbezüglichen anwendbaren gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften eingehalten sind.

[Im Falle einer Unterdeckung]

Die Jahresrechnung weist eine Unterdeckung von   und einen Deckungsgrad von  % aus. Der von der Vorsorgeeinrichtung unter Beizug des Pensionsversicherungsexperten erarbeitete Sanierungsplan ist im Anhang zur Jahresrechnung erläutert. Aufgrund von Art. 40 Abs. 2 BPVV müssen wir in unserem Bericht festhalten, ob die Anlagen mit der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung in Einklang und ob die Art. 20, 21 und 31 BPVV eingehalten sind. Gemäss unserer Beurteilung halten wir fest, dass

* die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vom zuständigen Organ unter Bezug des Pensionsversicherungsexperten beschlossen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Sanierungsplans umgesetzt und die Informationspflichten eingehalten wurden;
* die Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung überwacht wird und die Massnahmen bei veränderter Situation angepasst wurden;
* die Vermögensanlage mit den Vorschriften von Art. 20, 21 und 31 in Einklang stehen.

Wir halten fest, dass die Möglichkeit zur Behebung der Unterdeckung und die Risikofähigkeit bezüglich der Vermögensanlage auch von nicht vorhersehbaren Ereignissen abhängen, z. B. Entwicklungen auf den Anlagenmärkten und beim Arbeitgeber.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ort und Datum Revisionsstelle gemäss BPVG

Unterschrift und Name[[1]](#footnote-1)

mit Bezeichnung „Leitende(r) Revisor(en)“

Beilage: - Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang)

1. Datenschutz

   Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

   Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html [↑](#footnote-ref-1)